



UNABHÄNGIGER  
FINANZSENAT

Präsidium

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlamentsdirektion

Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

per E-Mail an:  
[begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)

GZ. O 160/38-ID/09

Vordere Zollamtsstraße 7  
1030 Wien

Telefax: 0502 503 099  
Telefon: 0502 503 000  
Internet: [post.praesidium.ufs@bmf.gv.at](mailto:post.praesidium.ufs@bmf.gv.at)  
DVR: 2108837

Betrifft: Begutachtung  
Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das  
Körperschaftsteuergesetz 1988, das Alkoholsteuergesetz, das Biersteuergesetz  
1995, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Schaumweinsteuergesetz 1995, das  
Tabaksteuergesetz 1995, das Tabakmonopolgesetz 1996, die  
Abgabenexekutionsordnung und die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert  
werden - Abgabenänderungsgesetz 2009 (AbgÄG 2009)

Bezug: BMF-010000/0037-VI/A/2009

Seitens des Unabhängigen Finanzsenates wird nach Befassung der Mitglieder zu dem im  
Betreff angeführten Begutachtungs-Entwurf wie folgt Stellung genommen:

### **Stellungnahme des Unabhängigen Finanzsenates zum Abgabenänderungsgesetz 2009**

**Artikel 2 (betreffend das KStG 1988) wäre folgende Ziffer 1 voranzustellen:**

*1. § 8 Abs. 4 wird wie folgt geändert:*

Folgende Ausgaben sind bei der Ermittlung des Einkommens als Sonderausgaben  
abzuziehen, soweit sie nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen:

1. Ausgaben im Sinne des § 18 Abs. 1 Z 1, 6, 7 und 8 des Einkommensteuergesetzes 1988

#### **Erläuterung:**

Mit der Aufnahme eines Verweises auf § 18 Abs. 1 Z 8 EStG 1988 wird sichergestellt, dass  
auch Geldzuwendungen an begünstigte Körperschaften im Sinne des § 4a Z 3 und 4 EStG  
1988 als Sonderausgabe Berücksichtigung finden, sofern sie nicht Betriebsausgaben  
darstellen.

*2. Dem § 24 Abs. 4 wird folgende Z 5 angefügt:*

Die Ziffern 1 bis 4 gelten auch für gemäß § 5 Z 6 von der unbeschränkten Steuerpflicht befreite inländische Kapitalgesellschaften und diesen vergleichbare ausländische Körperschaften, insoweit sie Gewerbebetriebe, land- und forstwirtschaftliche Betriebe oder Betriebe gemäß § 45 Abs. 2 und Abs. 3 BAO führen.

**Erläuterung:**

Mit der Bestimmung wird klargestellt, dass für Kapitalgesellschaften, die Gewerbebetriebe, land- und forstwirtschaftliche Betriebe oder Betriebe gemäß § 45 Abs. 2 und Abs. 3 BAO unterhalten, nach positiver Erledigung eines Antrages auf Absehen von der Steuerpflicht gemäß § 44 Abs. 2 BAO („Ausnahmegenehmigung“) zwar prinzipiell die in § 5 Z 6 KStG 1988 vorgesehene Befreiung von der unbeschränkten Steuerpflicht bestehen bleibt (siehe auch UFS 20.4.2009, RV/0317-L/09), für jene betrieblichen Betätigungen, die nach der BAO jedoch einer Abgabepflicht unterliegen – und somit insoweit de facto unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht vorliegt - , jedenfalls Mindestkörperschaftsteuerpflicht besteht.

*3. Der Änderung des § 26c KStG 1988 wäre die Ziffer 3 voranzustellen.*

**Erläuterung:**

Die Nummerierung ergibt sich aus der Voranstellung zweier Ziffern.

Wien, 4. November 2009

Die Präsidentin:

i.V. HR Dr. Lenneis, eh.